



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher
Dienst und Sport

iii1@mbkoes.gv.at

uljana.lyubina@bmkoes.gv.at

Wien, am 2. Oktober 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundespensionsamtübertragungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das UmsetzungsG-RL 2014/54/EU, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundshaushaltsgesetz 2013 und das Prüfungstaxengesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2020)

GZ.: 2020-0.528.008

Die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD und die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

Die beabsichtigten Regelungen im Bereich des RStDG werden begrüßt. Die neugeschaffene Möglichkeit einer Herabsetzung der Auslastung aufgrund des Alters stellt in Bezug auf Auslastungs-/Arbeitszeitmodelle einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung von Richter*innen mit allen anderen Beamt*innen dar. Die durch § 33a RStDG vorgesehene Regelung wird die Transparenz von Personalentscheidungen erhöhen.

Zu Artikel 4 - Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes:

Artikel IIa

Das Ziel, mit der Neufassung des Art IIa und der Einarbeitung des § 206 in den Art IIa eine benutzerfreundlichere Formulierung zu schaffen, wird durch die positive Formulierung der auf die Staatsanwält*innen anwendbaren Bestimmungen erreicht.

§ 33a RStDG

Die Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) hat im Rahmen der vierten Evaluierungsrunde Österreich empfohlen, Personalsenate stärker mit der Auswahl und Karriereentwicklung von Richtern an ordentlichen Gerichten und an Verwaltungsgerichten, zu befassen, und die Vorschläge der Personalsenate für das die Entscheidung fällende Exekutivgremium bindend zu machen.

Nach geltender Rechtslage erstatten die zuständigen Personalsenate für die Besetzung ausgeschriebener Planstellen Vorschläge, die das ernennende Organ (Bundespräsident*in oder Bundesminister*in für Justiz) jedoch nicht binden. De facto wurden bislang keine Bewerber*innen ernannt, die in die Besetzungsvorschläge nicht aufgenommen wurden, gelegentlich kommt es jedoch zu Umreihungen.

Die Verpflichtung der Bundesminister*in für Justiz, in jenen Fällen, in denen beabsichtigt ist, keinem der Besetzungsvorschläge der Personalsenate zu folgen, dies unter Darlegung der dafür wesentlichen Erwägungen den Personalsenaten mitzuteilen, die dann die Möglichkeit haben innerhalb von 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen, wird jedenfalls die Transparenz in

Besetzungsverfahren deutlich erhöhen und stellt damit einen wichtigen Schritt auch für die Umsetzung der GRECO Empfehlungen dar, auch wenn damit keine Bindung des ernennenden Organs verbunden ist.

Klarzustellen wäre jedoch, dass sich diese Verpflichtung nicht nur auf jene Fälle bezieht, in denen die Ernennung einer/eines Bewerberin/Bewerbers erwogen wird, der nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde (nicht gereiht wurde), sondern auf alle Fälle, in denen nicht die Ernennung der/des Bestgereihten aus einem der Besetzungsvorschläge geplant ist. Dies geht aus dem Gesetzestext nicht klar hervor, ist jedoch die Intention dieser Änderung. In der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs wurde folgende Textierung vorgeschlagen, die auch von den Standesvertretungen befürwortet wird:

„Beabsichtigt die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz, eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Ernennung vorzuschlagen oder zu ernennen, die oder der in keinem Besetzungsvorschlag besser gereiht ist als die nicht zum Zug kommenden Mitbewerberinnen und Mitbewerber, so hat sie oder er dies unter Darlegung der wesentlichen Erwägungen den betroffenen Personalsenaten schriftlich mitzuteilen.“

§ 76f RStDG

Derzeit kann die Auslastung von Richter*innen nach § 75g RStDG aus Krankheitsgründen herabgesetzt werden, während eine Herabsetzung der Auslastung aus anderen Gründen, etwa einer eingeschränkten Belastbarkeit auf Grund fortgeschrittenen Alters nicht möglich ist. Mit der nunmehrigen Regelung des § 76f RStDG wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass die Auslastung von Richter*innen um 25% nach Vollendung des 55. Lebensjahres und um 25% oder 50% nach Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt werden kann. Diese Regelung ermöglicht eine weitere Flexibilisierung und dient dem Erhalt der Arbeitskraft bis zum Pensionsantritt.

Mit den Möglichkeiten des § 75g und des neuen 76f RStDG wird ein Großteil der Fälle in denen Richter*innen eine Herabsetzung der Auslastung benötigen abgedeckt werden können. Richter*innen werden jedoch auch mit dieser Regelung nach wie vor ohne sachlich gerechtfertigten Grund schlechter gestellt sind als alle anderen Bundesbediensteten (§ 50a

BDG). Es wird daher weiterhin die generelle Möglichkeit der Herabsetzung der Auslastung gefordert, ohne Einschränkung auf Alter oder Krankheit.

Weitere Forderung:

Unterstützt wird die Anregung des Obersten Gerichtshofs, auch für die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs einen Besetzungsvorschlag eines Personalsenats einzuholen (siehe Stellungnahme des OGH vom 30.9.2020: *Es wird daher angeregt, in § 32 Abs. 4 RStDG die Wortfolge „ausgenommen die der Vizepräsidenten und des Präsidenten“ entfallen zu lassen.*).

Mag. Christian Haider

Vorsitzender

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin